

Anstellungsvertrag für Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA)

Zwischen

Frau/Herrn _____

(Name des Arbeitgebers)

wohnhaft in _____

(Anschrift der Praxis des Arbeitgebers)

und Frau/Herrn _____

geboren am _____

(Name der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten)

wohnhaft in _____

(Anschrift der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten)

wird folgender Anstellungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Das Anstellungsverhältnis beginnt am _____

§ 2

Die ersten 6 Monate nach Beginn des Anstellungsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beiderseitig zwei Wochen. Die Probezeit entfällt, wenn die/der Zahnmedizinische Fachangestellte in unmittelbarem Anschluß an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis in derselben Praxis eingestellt wird. Das Recht zur fristlosen Kündigung wird hiervon nicht berührt.

§ 3

Die/der Zahnmedizinische Fachangestellte _____ verpflichtet sich, die während der Tätigkeit zu erledigenden Aufgaben gewissenhaft und nach bestem Vermögen zu erfüllen, das Verhalten den besonderen Verhältnissen der zahnärztlichen Praxis anzupassen, die Interessen der Praxis zu wahren und die ganze Arbeitskraft ausschließlich der Praxis zu widmen. Jede Art von entgeltlicher Nebentätigkeit bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch den Arbeitgeber. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, am zahnärztlichen Notdienst teilzunehmen.

§ 4

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden und richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie der Pausen richtet sich nach der Übung der Praxis. Es besteht die Verpflichtung, Mehrarbeit zu leisten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Als Mehrarbeit gilt die über eine regelmäßige wöchentliche _____-stündige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit (auch Notfalldienste), soweit innerhalb eines Zeitraums von längstens drei Wochen keine entsprechende Freizeit gegeben wird. Sonntagsarbeit ist die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr geleistete Arbeit. Die Mehrarbeit wird durch Zuschläge vergütet. Die Zuschläge betragen:

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | für Mehrarbeit je Stunde | 25 % |
| b) | für Sonn- und Feiertagsarbeit je Stunde | 50 % |
| c) | für Arbeiten am Neujahrstag, am 1. Mai sowie
an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen je Stunde | 100 % |

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschlagssätze ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 5

Es besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Wahrung der Schweigepflicht gegenüber jedermann. Diese Verpflichtung bezieht sich auf alle Vorgänge in der Praxis sowie auf den Kreis der Patienten und deren persönliche Verhältnisse. Die Verpflichtung besteht auf Dauer, auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Belange des Datenschutzes bezüglich der Praxis sind zu beachten.

Die/der Zahnmedizinische Fachangestellte darf keine Praxisunterlagen oder Abschriften aus der Praxis entfernen.

§ 6

Es besteht die Verpflichtung, die Praxisordnung, insbesondere die einschlägigen Arbeitsschutz-, Hygienevorschriften, Röntgen- und Strahlenschutzverordnungen sowie Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.

§ 7

Jede Dienstverhinderung ist unverzüglich dem Praxisinhaber anzuzeigen, desgleichen deren voraussichtliche Dauer. Auf Verlangen sind die Gründe der Dienstverhinderung mitzuteilen. Persönliche Angelegenheiten hat die/der Zahnmedizinische Fachangestellte außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.

Im Falle der Erkrankung besteht darüber hinaus die Verpflichtung, vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sofort zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so besteht neben der erneuten unverzüglichen Anzeigepflicht die Verpflichtung, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung einzureichen.

Beruhet die Dienstverhinderung auf Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, ohne daß ein Verschulden vorliegt, so regelt sich die Gehaltsforderung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Die/der Zahnmedizinische Fachangestellte erhält für die vertragliche Tätigkeit ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von

_____ €

zahlbar am Ende eines Monats nachträglich.

Alle darüber hinausgehenden Leistungen und Vergütungen sind freiwilliger Natur. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Das gilt insbesondere für Gratifikationen, gleich aus welchem Anlass. Auch nach wiederholter Zahlung erwächst hieraus kein Rechtsanspruch.

Ein etwaiger Anspruch auf Gratifikation ist ausgeschlossen, wenn aufgrund eigener Kündigung oder aufgrund außerordentlicher oder verhaltensbedingter Kündigung von Seiten des

Praxisinhabers aus einem vom Mitarbeiter zu vertretenden Grund bis zum 31. März des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres der Mitarbeiter ausscheidet. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt entsprechend, wenn das Anstellungsverhältnis innerhalb des vorgenannten Zeitraums durch Aufhebungsvertrag beendet wird und Anlaß des Aufhebungsvertrages ein Recht zur außerordentlichen oder verhaltensbedingten Kündigung des Praxisinhabers oder ein Aufhebungsbegehren des Mitarbeiters ist.

Der Praxisinhaber ist berechtigt, mit seiner Rückzahlungsforderung gegen die rückständigen oder nach der Kündigung fällig werdenden Vergütungsansprüche unter Beachtung der Pfändungsbestimmungen aufzurechnen.

Der Praxisinhaber gewährt folgende Sonderleistungen:

§ 9

Der Erholungsurlaub beträgt kalenderjährlich _____ Arbeitstage. Arbeitstage sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage.

Die Urlaubszeit kann als Betriebsurlaub festgelegt werden. Im übrigen wird der Urlaub unter Berücksichtigung der Belange der Praxis und der Wünsche der/des Zahnmedizinische Fachangestellte -nach Möglichkeit zusammenhängend- gewährt.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, unbeschadet des Rechts auf vorzeitige Kündigung während der Probezeit (vgl. § 2 des Vertrages).

Gilt im übrigen nach dem Gesetz für die Kündigung des Zahnarztes/der Zahnärztin eine längere Frist (§ 622 Abs. 2 BGB), so gilt diese Frist umgekehrt auch für die/den Zahnmedizinische Fachangestellte.

Unbeschadet von dem Recht auf fristgemäße Kündigung dieses Arbeitsvertrages bleibt das Recht zu einer fristlosen Kündigung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Kündigung bedürfen der Schriftform.

§ 11

Die/der Zahnmedizinische Fachangestellte hat nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Aushändigung eines vorläufigen Zeugnisses, das bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen ein endgültiges Zeugnis umzutauschen ist. Das Zeugnis muß Auskunft geben über Art und Dauer der Tätigkeit. Es ist auf Antrag auch auf Leistung und Führung im Dienst zu erstrecken.

§ 12

Erleidet der Mitarbeiter einen von einem Dritten verursachten Schaden, der zur Arbeitsunfähigkeit führt, so werden die Schadensersatzansprüche in der Höhe abgetreten, in der der Praxisinhaber Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall leistet. Es besteht die Verpflichtung, dem Praxisinhaber die zur Erhebung der Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Die/der Zahnmedizinische Fachangestellte hat alle für das Arbeitsverhältnis bedeutsamen Änderungen der persönlichen Verhältnisse, z.B. Anerkennung einer Behinderung oder Wohnungswechsel etc., dem Praxisinhaber spätestens innerhalb einer Woche unaufgefordert mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

Das Bestehen einer Schwangerschaft soll nach dem Bekanntwerden dem Praxisinhaber unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 14

Alle Ansprüche, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, sind von den Vertragschließenden binnen einer Frist von drei Monaten seit ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen und im Falle der Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, binnen einer weiteren Frist von zwei Monaten gerichtlich geltend zu machen.

Werden die Ansprüche nicht rechtzeitig schriftlich oder gerichtlich geltend gemacht, so verfallen die Ansprüche.

§ 15

Tarifverträge finden auf dieses Arbeitsverhältnis keine Anwendung.

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen aufrechterhalten. In diesem Fall ist der Vertrag sinngemäß durchzuführen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch Ergänzung und notfalls Berichtigung so zu gestalten, wie die Vertragsabschließenden sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit und der wirtschaftlichen Auswirkungen zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes vereinbart haben würden.

§ 16

Der anliegende Personalbogen ist Bestandteil dieses Arbeitsvertrages.

Änderungen zu diesen Angaben sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Sonstige Vereinbarungen:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift der Zahnärztin/des Zahnarztes) (Unterschrift der/des ZFA)

PERSONALBOGEN

Anlage zum Dienstvertrag

I. _____
(Vor- und Zuname, ggf. auch Geburtsname)

II. Anschrift: _____
(Ort, Straße, Hausnummer)

III. geboren am _____ in _____

IV. Staatsangehörigkeit: _____

V. Familienstand: ledig - verheiratet - verwittwet - geschieden

VI. Zahl der Kinder: _____ Geburtsdaten: _____

VII. Anschrift der nächsten Angehörigen: _____

VIII. Durchgemachte Krankheiten: _____

IX. Zur Zeit bestehende Krankheiten, Leiden oder Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit:

X. Besteht eine Schwangerschaft oder liegen Anzeichen für das Bestehen einer Schwangerschaft vor?

JA NEIN

Ich versichere, diese Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

_____, den _____
(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten)